



99058003001000, 99058003001000

Handwerk: Ausübungsberechtigung für ein weiteres zulassungspflichtiges Handwerk nach § 7a HwO beantragen

Heruntergeladen am 08.07.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/1004851/L100038

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058003001000, 99058003001000
Leistungsbezeichnung I	Handwerk: Ausübungsberechtigung für ein weiteres zulassungspflichtiges Handwerk nach § 7a HwO beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ausübungsberechtigung für ein weiteres zulassungspflichtiges Handwerk beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Handwerk (058)





Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	17.01.2023
Fachlich freigegen durch	Handwerkskammer Erfurt
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/7a.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwverwdtv/BJNR0 13550968.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/7a.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwverwdtv/BJNR0 13550968.html
Teaser	Sie sind mit einem zulassungspflichtigen Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen und möchten ein weiteres Handwerk ausüben? Dann können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausübungsberechtigung für ein weiteres Handwerk beantragen.
Volltext	Für Personen, die bereits ein zulassungspflichtiges Handwerk ausüben und Ihre gewerbliche Betätigung auf ein anderes zulassungspflichtiges Handwerk oder wesentliche Tätigkeiten eines solchen Handwerks ausweiten wollen, besteht die Möglichkeit, eine Ausübungsberechtigung zu beantragen. Insoweit ist der Nachweis der dafür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wobei auch die bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten berücksichtigt werden. Unerheblich ist, auf welcher Grundlage die bestehende Eintragung in die Handwerksrolle erfolgt ist (z.B. Meisterbrief, Altgesellenregelung, Ausnahmebewilligung). Antragsberechtigt ist der jeweilige Betriebsinhaber bzw. die jeweilige Betriebsinhaberin.





Modul

Sachverhalt

Eine Ausübungsberechtigung können Sie beantragen, wenn Sie

- bereits mit einem zulassungspflichtigen Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind.
- Sie sich in einem weiteren zulassungspflichtigen Handwerk betätigen wollen.
- Sie Ihre fachpraktischen und fachtheoretischen Kenntnisse und Fertigkeiten in dem beantragten Handwerk nachweisen können.

Als Referenz für die nachzuweisenden, fachtheoretischen Kenntnisse und Fertigkeiten gilt die Meisterprüfung.

Wenn Sie keine Nachweise haben oder diese nicht ausreichen, können Sie ebenfalls eine Ausübungsberechtigung beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihre Kenntnisse dann durch eine Sachkundenprüfung nachweisen.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung (§ 7a HwO)
- Identifikationsnachweis
- Nachweis über fachpraktische und fachtheoretische Kenntnisse in dem zulassungspflichtigen Handwerk, für das Sie in die Handwerksrolle eingetragen werden wollen. Dazu gehören:
- Arbeitszeugnisse,
- · Fortbildungszertifikate,
- · Zeugnisse über bestandene Teile der Meisterprüfung
- Bestätigung über die regelmäßige Teilnahme an Vorbereitungskursen.

Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Es wird bereits auf der Grundlage einer bestehenden Eintragung in die Handwerksrolle ein zulassungspflichtiges Handwerk ausgeübt.
- Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten unter Berücksichtigung der bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten; als Nachweismittel kommen etwa Begutachtungen von Sachverständigen, Arbeitszeugnisse oder Fortbildungen in Betracht.





Modul	Sachverhalt
	 Maßstab des Befähigungsnachweises ist die meisterliche Befähigung für das zulassungspflichtige Handwerk, für das die Ausübungsberechtigung angestrebt wird.
Kosten	Die konkrete Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer, das über die Internetseite der Kammer abrufbar ist.
Verfahrensablauf	 Online-Antrag: Gehen Sie auf die Internetseite Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer oder auf das Service-Portal Ihres Bundeslandes und wählen den richtigen Online-Service aus. Der Online-Service führt Sie Schritt für Schritt durch den Antrag. Die erforderlichen Unterlagen können Sie digital übermitteln. Schriftlicher Antrag: Gehen Sie auf die Internetseite Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer. Laden Sie die Antragsformulare zur Erteilung einer Ausübungsberechtigung herunter. Füllen Sie die Formulare vollständig aus und senden Sie sie zusammen mit den erforderlichen Nachweisen Ihrer Kenntnisse an Ihre zuständige Handwerkskammer. Ihr Antrag und die Nachweise werden von der Handwerkskammer geprüft. Sind die Nachweise nicht ausreichend, müssen Sie gegebenenfalls eine Sachkundenprüfung ablegen. Nach der Prüfung Ihrer Unterlagen erhalten Sie bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Ausübungsberechtigung sowie einen Bescheid über die erfolgte Eintragung.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Sie können das weitere zulassungspflichtige Handwerk erst ausüben, wenn es in der Handwerksrolle eingetragen ist. Eine Ausübungsberechtigung muss daher entsprechend frühzeitig gestellt werden.





Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	Lassen Sie sich vor Antragstellung durch die Mitarbeiter der Handwerksrolle in Ihrer zuständigen Handwerkskammer beraten. Eine vorherige Terminvereinbarung für das Beratungsgespräch ist zweckmäßig.
Rechtsbehelf	Gegen eine Ablehnung des Antrags auf Eintragung in die Handwerksrolle steht der Rechtsweg offen. Je nach Bundesland, in dem der Antrag gestellt wurde, ist zunächst ein Vorverfahren durchzuführen. Hinweise zu den bestehenden Rechtsbehelfen sind den Rechtsbehelfsbelehrungen der Bescheide zu entnehmen.
Kurztext	 Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke nach § 7a HwO – Erteilung Ausweitung der Betätigung eines zulassungspflichtigen Handwerks auf ein anderes zulassungspflichtiges Handwerk oder wesentliche Tätigkeiten eines anderen zulassungspflichtigen Handwerks: dafür muss eine Ausübungsberechtigung bei der Handwerkskammer beantragt werden Voraussetzung ist, dass fachtheoretische und fachpraktische Kenntnisse nachgewiesen werden können als Referenz für die nachzuweisenden Kenntnisse dient die Meisterprüfung wenn die Nachweise inhaltlich nicht ausreichen, ist eine Sachkundeprüfung notwendig zuständig: Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung liegt
Ansprechpunkt	Zuständig ist diejenige Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Hauptniederlassung liegt. Ist dieser Unternehmenssitz noch nicht bestimmt, so ist die Handwerkskammer zuständig, in deren Bezirk der Antragstellerwohnsitz liegt. https://www.handwerkskammer.de/https://www.handwerkskammer.de/
Zuständige Stelle	Handwerksrolle Ihrer zuständigen Handwerkskammer:





Modul	Sachverhalt
	https://www.hwk-erfurt.de/ https://www.hwk-gera.de/ https://www.hwk-suedthueringen.de/ https://www.hwk-erfurt.de/ https://www.hwk-gera.de/ https://www.hwk-suedthueringen.de/
Formulare	 Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung gemäß § 7 a HandwO Merkblatt § 7a HwO Merkblatt Berufe Anlage A / Anlage B gemäß HwO Verordnung über verwandte Handwerke
Ursprungsportal	Handwerk: Ausübungsberechtigung für ein weiteres zulassungspflichtiges Handwerk nach § 7a HwO beantragen, Craft: Apply for authorization to practice another craft subject to licensing in accordance with § 7a HwO (German Trade Regulation Act)